

rantien. Die A. sind in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen oder persönlichen Nachteile entstehen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als A. sind sie ohne Einkommensminderung von der beruflichen Tätigkeit freigestellt // Freistellung von der Arbeit). Die Beendigung des / Arbeitsrechtsverhältnisses eines A. ohne sein Einverständnis bedarf der Zustimmung der Volksvertretung. Staatliche Organe, Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften sowie Arbeitskollektive sind verpflichtet, die A. bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen; besondere Aufgaben obliegen dabei den Räten. Zur Gewährleistung ihrer Tätigkeit als Volksvertreter sind die A. berechtigt, öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen, und sie erhalten Ersatz für besondere Aufwendungen. Die A. der Volkskammer besitzen die Rechte der / Immunität: Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind nur mit Zustimmung der Volkskammer (zwischen deren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates) zulässig. Die A. aller Volksvertretungen dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als A. nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden // Indemnität). Rechte und Pflichten der A. beginnen am Tage ihrer Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode. Ein A. kann in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, die ihn nominiert hat, und mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front vorzeitig die Aufhebung seines Mandats beantragen; die Aufhebung kann auch von der betreffenden Partei oder Massenorganisation und dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragt werden. Verletzt ein A. gröblich das in ihn gesetzte Vertrauen, kann das zu seiner / Abberufung führen.

**Abitur** / Berufsausbildung mit Abitur / erweiterte Oberschule / Hochschulreife

**Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Schöffen** - für / Richter und / Schöffen bestehendes Verbot, an der Verhandlung und Entscheidung einer Sache mitzuwirken, wenn Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit bestehen oder entstehen könnten. Richter und Schöffen haben ihre rechtsprechende Funktion stets unvoreingenommen auszuüben. Das heißt, sie haben sich nur von sachlichen Erwägungen leiten zu lassen und vorurteilsfrei zu entscheiden. Niemand darf „Richter in eigener Sache“ sein. Im Interesse der Gewährleistung der Unvoreingenommenheit des Gerichts ist deshalb nach den Prozeßordnungen in bestimmten Situationen eine Teilnahme von Richtern und Schöffen am / gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen bzw. in Frage gestellt. Kraft Gesetzes ist vom Richteramt von vornherein *ausgeschlossen*, wer

- durch die Straftat selbst geschädigt wurde,
- mit dem Geschädigten, Beschuligten bzw. An-

geklagten oder mit einer / Prozeßpartei in engem verwandtschaftlichem Verhältnis steht (Ehegatten, Geschwister und in gerader Linie Verwandte), Vormund dieser Prozeßbeteiligten oder mit ihnen durch / Annahme an Kindes Statt verbunden ist,

- als /Zeuge, Sachverständiger oder als Beauftragter bzw. Vertreter eines Kollektivs am Verfahren mitgewirkt hat,
- in derselben Sache schon früher als Mitglied eines / gesellschaftlichen Gerichts oder in anderer Funktion (z. B. als Staatsanwalt oder Rechtsanwalt) tätig wurde,
- an einer nunmehr durch / Rechtsmittel oder / Kassation angefochtenen Entscheidung bereits in vorangegangenen Verfahren mitgewirkt hat (§§157,158 StPO; §73 ZPO).

Richter und Schöffen können darüber hinaus *wegen Besorgnis ihrer Befangenheit* von am Verfahren Beteiligten *abgelehnt* (§ 159 StPO) bzw. auf / Antrag von Beteiligten ausgeschlossen werden (§73 Abs. 2 ZPO), wenn ernsthafte und berechtigte Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit bestehen. Befangen ist das Gericht beispielsweise nicht schon deshalb, weil es im Rahmen seiner Hinweispflicht die mangelnden Erfolgsaussichten einer Klage verdeutlicht oder das Verhalten eines Prozeßbeteiligten kritisiert. Die Ablehnung bzw. der Antrag auf Ausschluß ist nur bis zum Beginn der gerichtlichen Verhandlung zulässig. Das Gericht hat aber auch von sich aus ihm bekannt gewordene Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe zu prüfen. Über das Vorliegen der gesetzlichen Ausschließungsgründe, über einen Antrag auf Ausschluß bzw. über die Ablehnung ist in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren immer durch / gerichtlichen Beschluß zu entscheiden (§ 74 ZPO), im / Strafverfahren bedarf es einer solchen Entscheidung nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält (§ 160 StPO). Gegen den Beschluß, durch den ein Richter oder Schöffe ausgeschlossen wird, ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Zurückweisung der Ablehnung bzw. des Antrages auf Ausschluß ist dagegen anfechtbar: in Strafverfahren durch Anfechtung des abschließenden / Urteils, in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren durch / Beschwerde gegen den zurückweisenden Beschluß. Die Bestimmungen über A. finden auf Protokollführer, / Sekretäre des Gerichts sowie am Verfahren beteiligte Sachverständige und Dolmetscher entsprechende Anwendung.

**Abnahme der Leistung** - Entgegennahme der / Leistung und ihre Anerkennung als geschuldete Leistung (§71 ZGB). Die A. hat für viele Vertragsbeziehungen große Bedeutung, denn von ihr bzw. von ihrer berechtigten oder unberechtigten Verweigerung hängen meist für beide Vertragspartner rechtliche Konsequenzen ab. Mit der A. bestätigt der / Gläubiger dem / Schuldner, daß die Leistung ordnungsgemäß, d. h. in der vereinbarten Menge und